Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2233 vom 21. November 2000

[redacted] Frenkendorf; Beschwerde gegen die Verfügung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Nr. 141 vom 5. Mai 2000 betreffend Waldgrenzenkarte Blatt Nr. 4 "Eggstrasse", Frenkendorf / Abweisung

1. Im Auftrag der Gemeinde Frenkendorf erstellte das Forstamt beider Basel als Folge der Revision des Zonenplans Siedlung den Entwurf zur Waldgrenzenkarte. Die öffentliche Auflage fand vom 30. September 1999 bis zum 2. November 1999 statt.

2. Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte Blatt 4 "Eggstrasse" erhob die Eigentümergemeinschaft [redacted] vertreten durch [redacted] am 26. Oktober 1999 beim Forstamt beider Basel Einsprache. Darin wird als Begründung angeführt, dass ein erheblicher Teil ihres Grundstückes (Parzelle Nr. [redacted] des Grundbuches Frenkendorf) zu Wald erklärt werde. Dies führe zu einer Wertverminderung der Liegenschaft und zu einer Verminderung der Nutzungsfläche. Zur Festigung des steilen Bordes hätten Sträucher und Bäume gepflanzt werden müssen, wobei ein Teil des vorhandenen Bewuchses ohne Zutun entstanden sei. Das Bord sei von der Eigentümergemeinschaft periodisch gelichtet und unterhalten worden. Es sei daher festzustellen, dass im Gebiet "Eggstrasse" kein Wald im Rechtssinne vorhanden sei. Das ganze Areal würde von der Eigentümergemeinschaft nach wie vor als Bauland betrachtet.

3. Am 11. Januar 2000 führte der Kreisforstingenieur des Forstamtes beider Basel mit den Einsprechenden eine Einspracheverhandlung durch. Er stellte sich auf den Standpunkt, das fragliche Gebiet stelle Wald dar. Der Waldcharakter sei durch quantitative und qualitative Kriterien bestimmt. Im vorliegenden Fall erfülle der Bestand zwei qualitative Kriterien, nämlich die Schutzfunktion (Böschungssicherung und Erosionsschutz) und die Wohlfahrtsfunktion (wertvoll für Fauna und Flora). Die quantitativen Erfordernisse seien ebenfalls erfüllt, weil die Mindestbreite von 12 m gegeben sei und die Arealfläche weitaus über 5 Aren betrage. Weil die Bestockung ein ungefähres Alter von 40 Jahren aufweise, sei der Ermessensspielraum relativ klein. Die Kriterien für die Waldfeststellung seien erfüllt. In der Folge konnte keine Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte zwischen den Einsprechenden und der Forstbehörde erzielt werden.

4. Mit Verfügung Nr. 141 vom 5. Mai 2000 wies die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Einsprache von [redacted] ab und ordnete den Erlass der

Waldgrenzenkarte Blatt Nr. 4 "Eggstrasse" an. Als Begründung wurde angeführt, bei der fraglichen Bestockung handle es sich rechtlich um Wald. Die Bestimmung von Wald und die Festlegung der Waldgrenzen stelle rechtlich einen Feststellungsakt und keinen Gestaltungsakt dar. Die Folgen aus der Festlegung der Waldgrenzen, wie bspw. die Wertverminderung des Grundstückes, könnten nicht berücksichtigt werden. Dem Argument, dass das Bord periodisch gelichtet und unterhalten worden sei, sei entgegenzuhalten, dass am Bestand kein Wille ersichtlich sei, dass diese Bestockung nicht zu Wald werden sollte.

5. Gegen diese Verfügung hat die Eigentümergemeinschaft [redacted] wiederum vertreten durch [redacted], mit Eingabe vom 15. Mai 2000 beim Regierungsrat Beschwerde erhoben. Begründet wird diese mit den gleichen Argumenten, wie sie bereits in der Einsprache vom 5. Oktober 1999 an das Forstamt beider Basel vorgebracht wurden.

6. In ihrer Vernehmlassung vom 15. Juni 2000 beantragt die Volkswirtschaft- und Sanitätsdirektion die Abweisung der Beschwerde. Auf die Begründung wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

7. Am 17. Oktober 2000 führte der für den Regierungsrat instruierende Rechtsdienst einen Augenschein durch. Die in das Verfahren involvierten Parteien und Behörden erhielten Gelegenheit, ihre Standpunkte noch einmal darzulegen, hielten jedoch unverändert an ihnen fest.

Erwägungen:

1. Da sämtliche formellen Voraussetzungen zur Beschwerdeerhebung wie Legitimation, Wahrung der Frist und Form etc. erfüllt sind, ist auf die vorliegende Beschwerde einzutreten.

2. Streitgegenstand bildet die Frage, ob es sich bei der Bodenfläche, wie sie gemäss Waldgrenzenkarte Blatt Nr. 4 "Eggstrasse" (datierend vom 16. August 1999) ausgeschieden wurde, in rechtlicher Hinsicht um Wald handelt. Die Parteien sind sich darin einig, dass die Auslegung des Waldbegriffes sowohl von quantitativen als auch von qualitativen Elementen geprägt wird (vgl. Botschaft zum Waldgesetz, BBl 1998 III 189; Bundesgerichtsentscheid = BGE 125 II 440 Erwägung 3b).

3. In quantitativer Hinsicht definiert § 2 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG) gestützt auf die Bundesgesetzgebung (Artikel 2 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald = WaG; Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung vom 30. Novem-

ber 1992 über den Wald = WaV) eine bestockte Fläche *in der Regel* als Wald, wenn sie eine Mindestbreite von 12 m (inkl. Waldsaum), eine Mindestfläche von 500 m^2 und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist. Die Formulierung "in der Regel" dient als "Link" zu den qualitativen Kriterien, welche gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG die sogenannten Waldfunktionen umfassen. Diese bestehen namentlich aus der Schutz-, der Wohlfahrts- und der Nutzfunktion (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c WaG) und werden gegenüber den rein quantitativen Kriterien stärker gewichtet. So gilt denn auch gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG jede Fläche als Wald, die mit Waldbäumen oder –sträuchern bestockt ist und Waldfunktionen ausüben kann.

4. Die fragliche Bestockung weist eine Fläche von weitaus mehr als 5 Aren, eine Mindestbreite von mehr als 12 m sowie ein Alter von weit über 20 Jahren auf. In quantitativer Hinsicht werden somit die Kriterien des Waldbegriffs erfüllt. Daran vermag auch der schmale Fussweg nichts zu ändern, welcher das fragliche Waldstück durchquert. In diesem Zusammenhang ist die schützenswerte Praxis der Vorinstanz von Bedeutung, wonach Wald erst dann nicht mehr als Wuchseinheit betrachtet wird, wenn er von einem mehr als 4 m breiten Weg durchquert wird.

5.a) Wie zuvor bereits erwähnt, sind für die Feststellung von Wald in erster Linie die qualitativen Waldmerkmale massgebend. Erfüllt eine Bestockung "in besonderem Masse Wohlfahrts- und Schutzfunktionen", so gilt sie – unabhängig von ihren Ausmassen – ohnehin als Wald (Artikel 1 Absatz 2 WaV). Ob dies hinreichend der Fall ist, wird nachstehend zu prüfen sein.

b) *Schutzfunktion* übernimmt der Wald, wenn er Menschen oder Sachwerte vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag schützt (siehe Stefan Jaissle, Der dynamische Waldbegriff und die Raumplanung, Diss., Zürich 1994, S. 4, 68 ff.).

Die Beschwerdeführer haben in ihren Rechtsschriften und zuletzt auch am Augenschein vom 17. Oktober 2000 immer wieder darauf hingewiesen, dass ursprünglich Bäume und Sträucher gepflanzt wurden, um die steile Böschung zu sichern und vor Erosion zu schützen. Diese Funktion vermag die heutige Bestockung mit ihrem teilweise kräftigen Wurzelwerk denn auch einwandfrei zu erfüllen. Dass ein Teil des heute vorhandenen Bewuchses ohne das Zutun der Beschwerdeführer entstanden ist, ändert nichts daran. Ebenso unbeachtlich ist, dass die aufgekommene Vegetation in dem Sinne gepflegt wurde, als der Bewuchs immer wieder ausgelichtet wurde. Entscheidend ist vielmehr, dass die Eigentümerschaft einen (geordneten) Wuchs von Bäumen und Sträuchern aus Gründen der Hangsicherung und der

Erosionsverhinderung eben gerade wollte. Eine Absicht, dass die Beschwerdeführer gar nie – beispielsweise durch radikale Schlagaktionen – Wald aufkommen lassen wollten, ist bei all dem nicht erkennbar. Es kann somit festgehalten werden, dass der fraglichen Bestockung ausgesprochen Schutzfunktion zukommt.

c) *Wohlfahrtsfunktionen* erfüllt ein Wald, wenn er durch seine Lage, seinen Aufbau, seine Bestockung und Gestaltung dem Menschen als Erholungsraum dient, aber auch wenn er durch seine Form die Landschaft prägt, ferner wenn er vor schädlichen Umwelteinflüssen wie Lärm oder Immissionen schützt, Wasservorräte quantitativ und qualitativ sichert und wildlebenden Tieren und einheimischen Pflanzen einen unersetzlichen Lebensraum schafft (vgl. BBl 1988 III 187 f.).

In diesem Zusammenhang weist die Vorinstanz zu Recht auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes hin, wonach gerade in dicht bebauten Agglomerationsräumen die ökologische Vernetzung ein wichtiges Element der Wohlfahrtsfunktionen ausmache. Die Rede ist von sog. "Trittsteinbiotopen", welchen unter anderem für Vögel und Kleinsäugetiere im Siedlungsgebiet eine wichtige ökologische Funktion zukommt (unveröffentlichter Entscheid des Bundesgerichtes vom 25. Februar 1997 i.S. T.B. AG und M.d.N.). Diese Qualität kommt einer Bestockung um so mehr zu, je weniger Grünflächen in der betreffenden Umgebung vorhanden sind. Gerade wegen des Richtung Osten angrenzenden Bahnareals mit dem dahinter liegenden Gewerbegebiet kann die fragliche Einwuchsfläche für Flora und Fauna eine ökologisch wertvolle Rolle übernehmen. Dafür spricht ebenfalls die sichtbar gute Bodenqualität, die – auch für den Laien erkennbar – auf Waldboden schliessen lässt. Feststellbar sind einerseits Laubbaumboden, welcher zu einer aktiven Bodentätigkeit führt, und andererseits weniger aktiver (saurer) Fichtenboden. Der Fläche, auf welcher nebst ausländischem Gehölz wie Thujas und Douglasien vor allem einheimische Laub- und Nadelbäume wachsen, kann somit von der ökologischen Qualität her durchaus Wohlfahrtsfunktion zugesprochen werden.

d) Die *Nutzfunktion* spielt im vorliegenden Fall eine eher untergeordnete Rolle und ist insofern auch vernachlässigbar. Entscheidend ist vielmehr, dass die Schutz- und die Wohlfahrtsfunktion im Vordergrund stehen. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 WaV handelt es sich somit bei der zu beurteilenden Bestockung um Wald im Rechtssinne.

6. Aufgrund der angeführten Erwägungen ist die angefochtene Verfügung vollumfänglich zu schützen und die dagegen gerichtete Beschwerde abzuweisen. Dass mit der Waldfeststellung möglicherweise eine Wertverminderung der Parzelle der Beschwerdeführer einhergeht,

ist zwar eine bedauerliche Folge dieses Feststellungsverfahrens, spielt jedoch für die Frage, ob es sich bei der zu beurteilenden Bestockung rechtlich um Wald handelt, keinerlei Rolle. Ebenso unerheblich ist der Umstand, dass die Problematik (Waldfeststellungen beim Erlass der Waldgrenzenkarten) erst in jüngster Zeit aufgenommen und nicht etwa schon bei den vorangegangenen Revisionen der Zonenplanung, beim Erlass des kommunalen Landschaftsplanes oder bei der Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen thematisiert wurde. Dies mag zwar aus der Sicht der Gemeinde Frenkendorf verständlicherweise ärgerlich sein, dürfte aber nicht zuletzt mit der revidierten Waldgesetzgebung des Bundes und des Kantons und deren Umsetzung – das kantonale Waldgesetz ist erst seit dem 1. Januar 1999 in Kraft – zusammenhängen.

://: Die Beschwerde wird abgewiesen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, von dessen Empfang an gerechnet, beim kantonalen Verwaltungsgericht (Poststrasse 3, 4410 Liestal) schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig (vgl. die §§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung = VPO).

Verteiler:

- [redacted]
- Gemeinderat Frenkendorf, 4402 Frenkendorf
- Vermessungsbüro Schenk AG, Amtshausgasse, 4410 Liestal
- Forstamt beider Basel (2)
- Amt für Raumplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Rechtsdienst des Regierungsrates (2)
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion (2)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)

Der Landschreiber: